

Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum Studiengang Research in Computer and Systems Engineering setzt – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau (MA-ZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob die Bewerberin / der Bewerber den für den Studiengang Ingenieurinformatik besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.

2. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Ziffern 3 und 4 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten vorliegenden fachlichen Qualifikationen.

3. Der Abschluss wird gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG

- in einschlägigen Studiengängen beziehungsweise Fachgebieten mit 40 Punkten, zum Beispiel Computer Science, Computer Engineering, Information Technology, Software Engineering
- in nah verwandten Studiengängen beziehungsweise Fachgebieten mit 20 Punkten, zum Beispiel Electrical Engineering, Automation

bewertet.

4. Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte

Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in den folgenden studienrelevanten Fächern beziehungsweise Fächergruppen

- Software Engineering
- Databases
- Operation Systems
- Communication Networks
- Theoretical Computer Science und
- Automation

wird mit jeweils 5 Punkten bewertet. Es sind maximal 15 Punkte erreichbar.

5. Zusätzlich wird der Abschluss einer Bachelorarbeit beziehungsweise einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ oder eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr mit 5 Punkten bewertet.

6. Erreicht der Bewerber entsprechend der Bewertungen nach Ziffer 3 bis 5 eine Gesamtpunktzahl von 70 und mehr Punkten, ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten. Werden weniger als 70 Punkte erreicht ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4 Satz 4, Absatz 6 Satz 1 MAZugO).
7. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.